

terungen, Anweisungen bei formlosen Berichterstattungen usw.) einzureichen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, Ausnahmen zu dieser Vorlagepflicht festzulegen.

§ 5

(1) Die Vordrucke aller von dem dafür zuständigen Organ genehmigten Berichterstattungen müssen in der rechten oberen Ecke einen Genehmigungsvermerk tragen.

(2) Bei formlosen Berichterstattungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Berichtspflichtigen den Genehmigungsvermerk in der Anweisung zur Durchführung der Berichterstattung bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist **berechtigt**, im Rahmen dieser Verordnung jederzeit Kontrollen in Betrieben, Einrichtungen und örtlichen und zentralen Dienststellen über die Einhaltung dieser Verordnung und die Entwicklung des Berichtswesens durchzuführen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erstattet dem Ministerrat über die Entwicklung des Berichtswesens und über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen Bericht.

§ 7

(1) Genehmigungspflichtige Berichterstattungen, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, dürfen nicht bearbeitet werden, gleichgültig, durch wen die Berichterstattungen veranlaßt worden sind.